

Erbrecht und Vorsorge

Themenabend vom 15. November 2018

Dr. Alexandra Zeiter

Rechtsanwältin / Fachanwältin SAV Erbrecht Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

> alexandra.zeiter@szlaw.ch www.szlaw.ch



Programm

- I. Was will ich mit einer Planung erreichen?
- II. Gesetzliche Erbfolge
- III. Gestaltungsmöglichkeiten auf den Tod hin
- IV. Gestaltungsmöglichkeiten zu Lebzeiten
- V. Vorsorgeinstrumente
- VI. Fragen / Diskussion



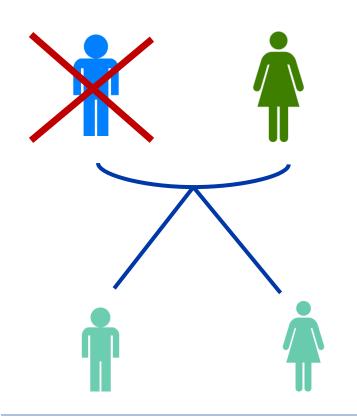
I. Was will ich mit einer Planung erreichen?

- Begünstigung einer bestimmten Person / Organisation?
- Reduktion des Anspruchs eines Erben oder gar Ausschluss eines Erben?
- Zuwendung einer bestimmten Sache (z.B. Liegenschaft, Unternehmen, Schmuckstück) an eine bestimmte Person?
- Schaffung klarer Verhältnisse (v.a. bei internationalem Bezug, bei Patchwork-Konstellationen)?
- Vermeidung von Streitigkeiten unter den Erben?
- → Braucht es überhaupt eine Nachlassregelung?
- → Gibt es neben den erbrechtlichen Instrumenten andere Möglichkeiten?



II. Gesetzliche Erbfolge – verheirateter Erblasser mit Nachkommen

1. Ausgangslage



Vermögen per Todestag: 800'000

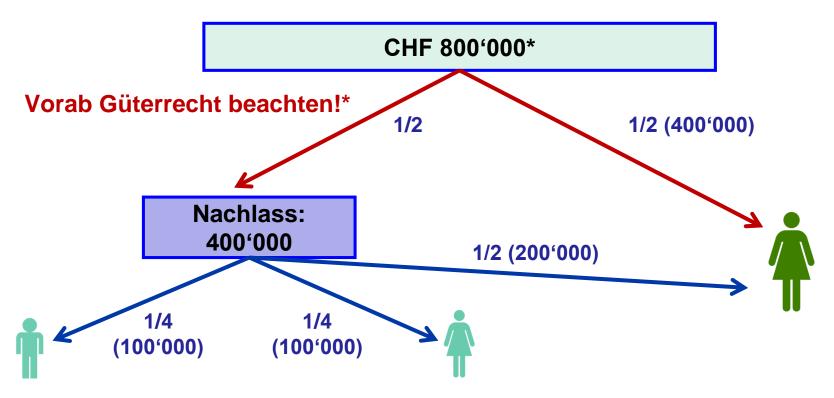
bestehend aus:

- Bankkonto Ehefrau	300'000
- Bankkonto Ehemann	100'000
- Haus Hypothek	800'000 -400'000
- Hausrat	0



II. Gesetzliche Erbfolge – verheirateter Erblasser mit Nachkommen

2. Erbansprüche/Erbteilung nach Gesetz

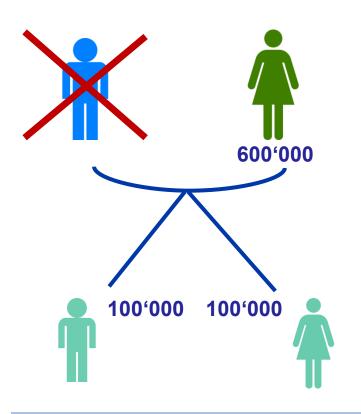


^{*}Annahme: das gesamte Vermögen der Ehegatten ist Errungenschaft (vgl. dazu nachfolgend)



II. Gesetzliche Erbfolge – verheirateter Erblasser mit Nachkommen

2. Erbansprüche/Erbteilung nach Gesetz



Vermögen per Todestag: 800'000

Ehegattin 600'000

- aus Güterrecht (1/2): 400'000

- aus Erbrecht (1/2 v. 1/2): 200'000

Tochter (1/4 v. 1/2): **100'000**

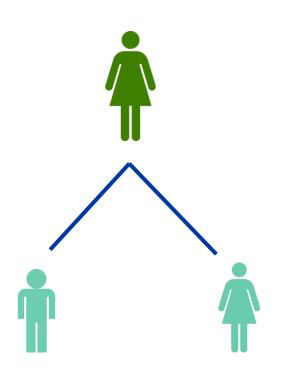
Sohn (1/4 v. 1/2): **100'000**

- → Aufteilung Vermögen ist Sache der Erben, aber:
- → Vorrecht des überlebenden Ehegatten auf Übernahme des Hauses



II. Gesetzliche Erbfolge – unverheirateter Erblasser mit Nachkommen

1. Ausgangslage



Vermögen per Todestag: 800'000

bestehend aus:

100'000

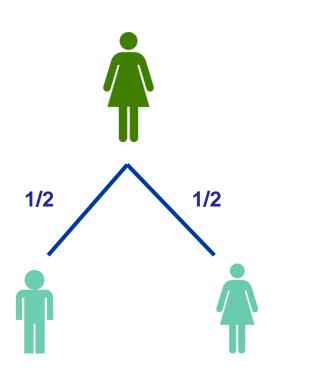
- Haus	800'000
Hypothek	-400'000

- Hausrat 0



II. Gesetzliche Erbfolge – unverheirateter Erblasser mit Nachkommen

2. Erbansprüche/Erbteilung nach Gesetz



Vermögen per Todestag: 800'000

Sohn (1/2): **400'000**

Tochter (1/2): 400'000

→ Aufteilung Nachlass ist Sache der Erben



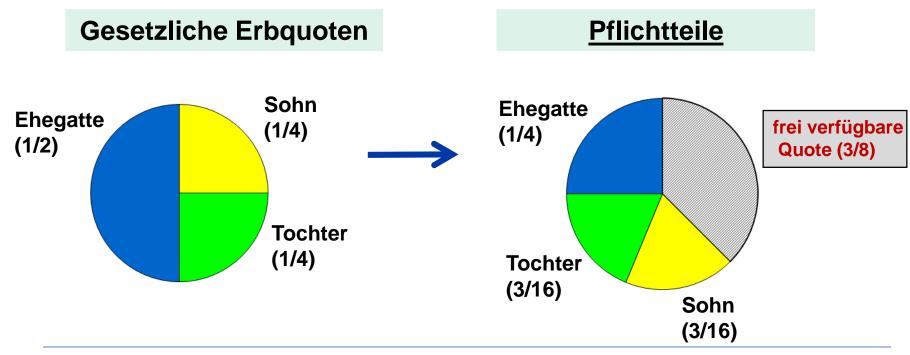
1. Pflichtteil als Grenze

- Pflichtteilsverzicht nur durch urteilsfähige volljährige Personen möglich
- kein Pflichtteilsverzicht durch Beistand möglich
- bei Verletzung des Pflichtteils eines minderjährigen oder behinderten Kindes (und auch bei Enterbung)
 - Anfechtung der pflichtteilsverletzenden Regelung durch Beistand möglich
 - Empfehlung: Pflichtteilsgrenze beachten!



1. Pflichtteil als Grenze

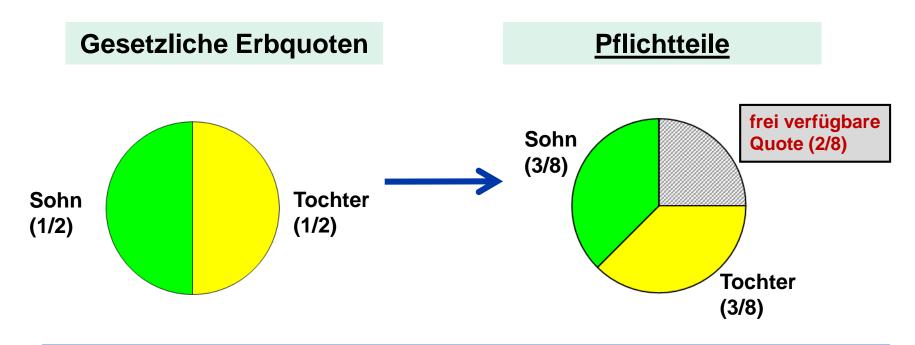
Pflichtteile bei verheiratetem Erblasser mit Nachkommen





1. Pflichtteil als Grenze

Pflichtteile bei unverheiratetem Erblasser mit Nachkommen





1. Pflichtteil als Grenze

gemäss Erbrechtsrevision

Bei verheiratetem Erblasser mit Nachkommen.

■ Überlebender Ehegatte: 1/4 (1/4)

■ Nachkommen: 1/4 (3/8)

■ Frei verfügbare Quote: 1/2 (3/8)

Bei unverheiratetem Erblasser mit Nachkommen

■ Nachkommen: 1/2 (3/4)

■ Frei verfügbare Quote: 1/2 (1/4)



2. Überblick

- güterrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (verheiratete Erblasser)
 - Instrument: Ehevertrag
 - Beurkundung durch den Notar / keine Zeugen
 - Abänderung/Aufhebung nur durch öffentliche Urkunde
- erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
 - Instrument: Erbvertrag oder Testament
 - Vgl. dazu nachfolgend



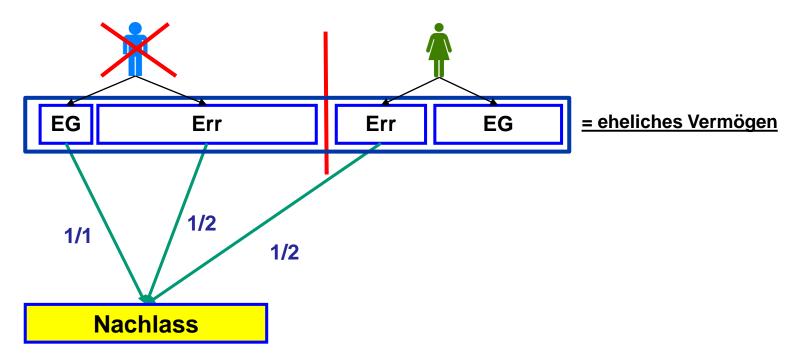
3. Güterrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

- Von Gesetzes wegen: Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung
- Jeder Ehegatte hat ein Eigengut und eine Errungenschaft
 - Eigengut = in die Ehe eingebrachtes Vermögen, Erbschaften,
 Schenkungen, persönliche Gegenstände
 - Errungenschaft = das restliche Vermögen, insb. Lohn
- Innerhalb des Güterstands der Errungenschaftsbeteiligung
 - Abänderung Vorschlagsbeteiligung (Zuweisung der Errungenschaften)
 - Zuweisung Erträge aus Eigengut sowie Vermögenswerte des eigenen Geschäfts zu Eigengut



3. Güterrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

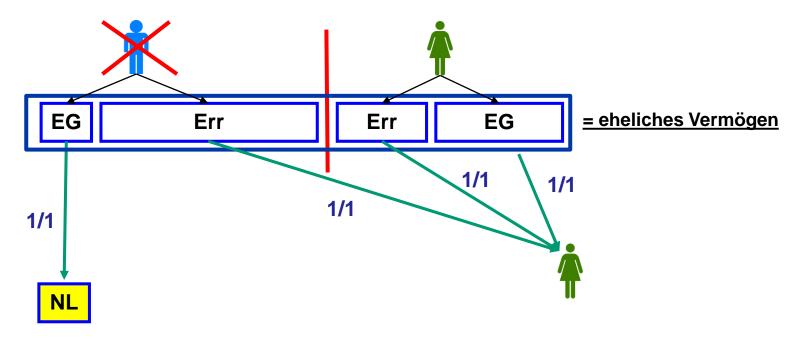
Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Vorschlagszuweisung)





3. Güterrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

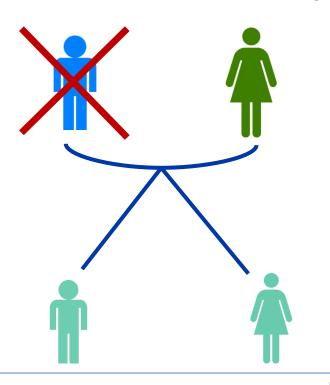
Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Vorschlagszuweisung)





3. Güterrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Vorschlagszuweisung)



Todesfall eines Ehegatten

Vermögen per Todestag: 800'000

Alles Vermögen = Errungenschaft, daher:

- überlebender Ehegatte (aus Güterrecht): 800'000
- Kinder: 0



3. Güterrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

- Wechsel zu einem anderen Güterstand (mittels Ehevertrag)
 - Gütertrennung = jedem gehört, was auf seinen Namen lautet
 - Gütergemeinschaft = praktisch gesamtes Vermögen gehört beiden



3. Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (Auswahl)

- Pflichtteilssetzung des einen / Erbeinsetzung eines anderen
- Vor- und Nacherbeneinsetzung (auf den Überrest)
- Vermächtnis (Legat) statt Erbanteil
- Teilungsvorschriften Vorausvermächtnis
- Wohnrecht / Nutzniessung
- verbunden mit:
 - Ersatzverfügungen
 - Auflagen / Bedingungen



a) Pflichtteilssetzung / Erbeinsetzung eines andern

«Ich setze meinen Sohn Daniel auf den Pflichtteil. Die dadurch frei werdende Quote erhält meine Tochter Tina zusätzlich zu ihrem gesetzlichen Erbanspruch.

Für den Fall, dass Tina vor mir versterben sollte, tritt an ihre Stelle L....I. »

Empfehlungen:

- Bezeichnung der Person, welche aufgrund der Pflichtteilssetzung die frei verfügbare Quote erhalten soll
- > Ersatzverfügung für den Fall, dass die begünstigte Person vorversterben sollte



b) Pflichtteilssetzung / Vor- /Nacherbeneinsetzung (auf Überrest)

«Ich setze meinen Sohn Daniel auf den Pflichtteil. Er erhält den Pflichtteil nur als Vorerbe. Das Vorerbschaftsvermögen hat er stets getrennt vom übrigen Ver-mögen zu halten und darf ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen verbraucht werden. Hingegen dürfen keine Schenkungen aus dem Vorerbschaftsvermögen erfolgen. Als Nacherbin setze ich meine Tochter Tina und bei deren Vorversterben deren Nachkommen in Graden nach Stämmen ein.»

Empfehlungen:

- Bestimmung, in welchem Verhältnis Vorerbschaftsvermögen / eigenes Vermögen verbraucht werden muss
- Regelung, ob Schenkungen aus dem Vorerbschaftsvermögen möglich sind



c) Entzug Erbenstellung / Vermächtnis in Höhe des Pflichtteils

«Ich entziehe meinem Sohn Daniel seine Erbenstellung. Er soll aber seinen Pflichtteil in Form eines Vermächtnisses erhalten (sog. Quotenvermächtnis).»

Bemerkungen:

- Vorteil: Erbteilung ohne das behinderte Kind (und ohne Beistand)
- noch nicht ganz geklärt, ob es juristisch zulässig ist



d) Teilungsvorschrift

«Ich bestimme <u>im Sinne einer Teilungsvorschrift</u>, dass meine Tochter Tina das Haus, <u>in Anrechnung an ihren Erbteil</u> zu Alleineigentum übernehmen kann.»

Bemerkungen:

- Bestimmung, wer bei der Erbteilung was erhält
- Vorrecht der Person, eine bestimmte Sache zu übernehmen (keine Übernahmepflicht)
- Vermächtnis oder Teilungsvorschrift? Bezeichnung "als Teilungsvorschrift"



e) Problematik bei Liegenschaften

«Meine Schwester Silvia erhält im Sinne eines Vermächtnisses das Haus an der Dorfstrasse 12, 8191 Dorf.»

Bemerkungen:

Die Wohnung ist mit einer Hypothek von CHF 400'000 belastet. Was passiert mit dieser Hypothek?

- Hypothek bleibt bei den Erben!
- zwingend folgenden Zusatz formulieren:

«Im Sinne einer Auflage hat sie die auf dem Haus lastende Hypothek (derzeit CHF 400'0000) als eigene Schuld zu übernehmen.»



4. Weitere Möglichkeiten

- Stiftungen / Trusts
- Einsetzung eines Willensvollstreckers
 - Problem: Ohne Willensvollstrecker gilt das Prinzip der Einstimmigkeit unter den Erben, was zu Blockaden führen kann
 - Willensvollstrecker handelt anstelle der Erben



4. Instrument: Testament

- Eigenhändiges (handschriftliches) Testament
 - von Anfang bis zum Ende von Hand schreiben
 - am Ende Ort und Datum der Errichtung angeben
 - Unterschrift ganz am Schluss
- Öffentliches Testament
 - Beurkundung durch den Notar mit zwei Zeugen

Besonderheit: jederzeit abänderbar!



5. Instrument: Erbvertrag

- Beurkundung durch den Notar mit zwei Zeugen
- zwischen zwei oder mehreren Personen, z.B. Ehegatten mit ihren Nachkommen
- Vorsicht Bindungswirkung, d.h.
 - Abänderung und Aufhebung nur mit Zustimmung <u>aller</u> Vertragsparteien
 - Unabänderbarkeit ab dem Tod einer Vertragspartei



IV. Gestaltungsmöglichkeiten zu Lebzeiten

Schenkungen

- Begrifflichkeiten
 - Erbvorbezug Schenkung / lebzeitige Zuwendung
- Ist die lebzeitige Zuwendung bei der Erbteilung zu berücksichtigen?
 - massgebend ist, was der Erblasser will
 - Schriftlichkeit reicht
 - Ausgleichungsdispens, darf aber nicht den Pflichtteil verletzen
 - Ohne Anordnung des Erblassers zur Frage der Berücksichtigung greifen gesetzliche Regeln (mit vielen offenen Fragen)

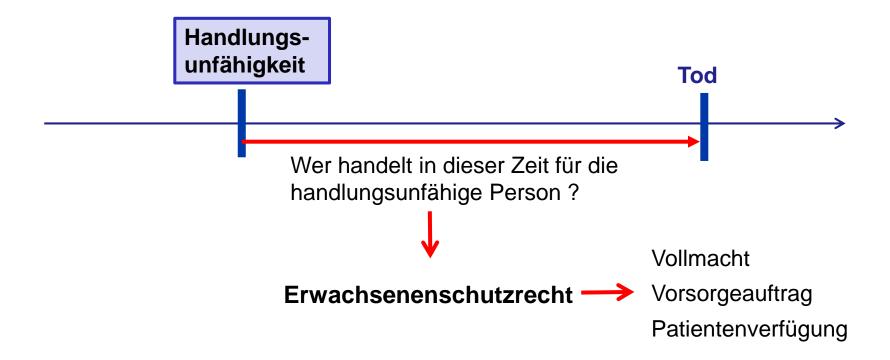


IV. Gestaltungsmöglichkeiten zu Lebzeiten

Schenkungen

- Wert
 - Verkehrswert zum Zeitpunkt des Todes
 - Nominalwert bei Geld
 - Keine Zinspflicht
- Quotenmethode bei gemischter Schenkung
 - In der Praxis relevant bei Nutzniessungsvorbehalten
 - In der Praxis relevant bei belasteten Liegenschaften







1. Vorsorgeauftrag

Inhalt – Regelungsbereich

Personensorge

Beispiele:

- Gesundheitssorge
- Aufenthaltsfragen
- Pflege (Personal/Spitex)

Vermögenssorge

Beispiele:

- Bezahlung Rechnungen
- Erledigung Post
- Vermögensverwaltung
- Steuerangelegenheiten

Vertretung im Rechtsverkehr

- umfassende oder partielle Übertragung der Aufgaben
- konkrete Anweisungen, z.B. zur Anlagestrategie, zur Pflege oder Heimeinweisung



1. Vorsorgeauftrag

- Voraussetzungen: Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit
- Es kann jede natürliche oder juristische Person eingesetzt werden
 - Auch mehrere Personen möglich
 - ev. diverse Personen für die unterschiedlichen Aufgabenbereiche
 - bei mehreren Personen: Regelung des Verhältnisses untereinander

> Form

- eigenhändige Niederschrift (von A bis Z handschriftlich) inkl. Datum und Unterschrift (analog eigenhändiges Testament)
- öffentliche Beurkundung durch den Notar



1. Vorsorgeauftrag

- Gültigkeit / Wirksamkeit
 - bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit
- Validierungsentscheid durch die KESB
 - Eintritt der Urteilsunfähigkeit
 - formelle Gültigkeit
 - Geeignetheit der beauftragten Person
 - Annahmebereitschaft durch die beauftragte Person
- Hinterlegung



2. Patientenverfügung

- > Inhalt
 - Anordnungen mit Bezug auf medizinische Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit
 - Entweder Zustimmung/Nichtzustimmung zu bestimmten Massnahmen (z.B. Massnahmen betr. Schmerzlinderung, Lebensverlängerung, künstliche Ernährung, Sterbebegleitung, Organspende); oder
 - Bezeichnung einer natürlichen Person, die über die zu treffenden medizinischen Massnahmen entscheiden soll, ev. verbunden mit konkreten Anweisungen
- Voraussetzung: Urteilsfähigkeit (Volljährigkeit ist nicht erforderlich)



2. Patientenverfügung

- > Form
 - Schriftlichkeit (es braucht im Gegensatz um Vorsorgeauftrag keine Handschriftlichkeit), zusätzlich Datum und Unterschrift
- Befolgungspflicht?
 - Keine Validierung
 - In der Regel Befolgung durch Ärzte und medizinisches Personal
- Hinterlegung
- Hinweis auf der Versichertenkarte



3. Bestellung eines Vertrauensvormunds /-beistands für das behinderte Kind

- > Inhalt
 - Bezeichnung der Personen, die im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit als Beistand/Vormund für die Kinder eingesetzt werden soll.
 - minderjährige Kinder und behinderte Kinder
- > Form
 - Schriftlichkeit (keine Handschriftlichkeit), Datum und Unterschrift
- Befolgungspflicht?
 - Keine Befolgungspflicht, aber keine Abweichung ohne Not



VI. Fragen / Diskussion

